

Abteilung Vollzug Agrarrecht, Förderung
Referat Berufsbildung, Koordinierung Landwirtschaft
Dresden, 8. August 2011

Merkblatt zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages im Beruf *Hauswirtschafter/in für das Ausbildungsjahr 2011/2012*

Wer einen Lehrling zur Berufsausbildung einstellt, hat einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. Unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens jedoch vor Beginn der Berufsausbildung hat der Auszubildende eine 4fache Vertragsniederschrift anzufertigen und über das jeweilige Landratsamt (LRA) dem Sächsischen Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse vorzulegen. Die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung und der individuelle Ausbildungsplan sind beizufügen.

Einträge in den Kopf des Berufsausbildungsvertrages:

Ausbildungsberuf:

exakte Bezeichnung des Berufes lt. Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin vom 30. Juni 1999, also **Hauswirtschafter** oder **Hauswirtschafterin**

Ausbildender:

Betriebsinhaber (Betrieb muss vom LfULG als Ausbildungsstätte anerkannt sein und ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben! Nähere Informationen erhalten Sie dazu vom Berater nach § 76 BBiG im jeweiligen Landratsamt).

Ausbilder:

derjenige, der die Ausbildung durchführt (persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft muss durch das LfULG festgestellt sein - siehe Bescheid zur Anerkennung als Ausbildungsstätte, Änderung des Ausbilders unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen!), Vorname, Name und Qualifikation des Ausbilders sind im Vertrag anzugeben (z. B. Meister, Techniker, Dipl.-Ing. ...)

Auszubildender/Lehrling:

derjenige, der zur Berufsausbildung in den Betrieb eingestellt wird. Ist der Lehrling nicht volljährig, dann sind die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings im Vertrag zu benennen. Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz muss vorgelegt werden.

Buchstabe A: Dauer der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate (= 3 Jahre). Die Dauer des Ausbildungsverhältnisses ist mit dem Datum des Ausbildungsbeginns und des -endes anzugeben (z. B. 01.09.2011 – 31.08..2014). Jedes Berufsausbildungsverhältnis muss mit einer Probezeit beginnen (mind. 1 Monat bis max. 4 Monate).

Buchstabe B: Angemessene Brutto-Vergütung

Die dem **Lehrling** zu gewährende Bruttovergütung ist für jedes Ausbildungsjahr einzutragen. Der Auszubildende hat dem Lehrling eine angemessene Brutto-Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Lehrlings so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Als angemessene Vergütung im Sinne § 17 BBiG gelten die im Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen im Bereich private Hauswirtschaft und Dienstleistungszentren vereinbarten Vergütungssätze.

Beachte: Eine Ausbildungsvergütung ist nach § 17 Abs. 1 BBiG angemessen, wenn sie eine gewichtige und fühlbare finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt des Lehrlings bildet. Soweit eine Tarifgebundenheit nicht besteht, kann von der tariflichen Ausbildungsvergütung nicht mehr als 20 % nach unten abgewichen werden.

Angemessene Bruttovergütung:

| | Euro/Monat ab 01.01.2011 |
|--------------------|--------------------------|
| 1. Ausbildungsjahr | 495,00 |
| 2. Ausbildungsjahr | 555,00 |
| 3. Ausbildungsjahr | 575,00 |

Beginnend mit dem 01. November 2010 erhalten die Auszubildenden einen **Leistungsbonus** in Höhe von 60,00 €/monatlich, sofern der Notendurchschnitt (Theorie und Praxis) 2,5 und besser ist. Der monatliche Betrag ist beim Arbeitgeber anzusammeln und jeweils bei Vorlage des Zeugnisses durch den Auszubildenden für den zurückliegenden Zeitraum in einer Summe mit der nächsten Ausbildungsvergütung ausbezahlen.

Dem Lehrling ist die Vergütung auch zu zahlen:

- für die Dauer der Freistellung für die Berufsschule, für die überbetriebliche Ausbildung, für Prüfungen und
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (z. B. infolge einer unverschuldeten Krankheit). Wird dem Lehrling Kost und Wohnung bzw. Unterkunft gewährt, so sind die gewährten Sachbezüge nach den Sätzen der **Sachbezugsverordnung** abzuziehen.

Buchstabe C: Urlaub

Der Urlaub ist für jedes Kalenderjahr in das Vertragsformular einzutragen. Bei jugendlichen Lehrlingen ist der Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 19 Abs. 2) und dem Tarifvertrag identisch. Lehrlinge, die am 01.01. des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, erhalten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz oder nach dem Tarifvertrag. **Beachte:** Entscheidend für die Berechnung des Urlaubsanspruches ist das Alter des Lehrlings zu Beginn des Kalenderjahres! Der Urlaub beträgt nach § 19 Abs. 2 JArbSchG und dem Tarifvertrag jährlich:

| Alter des Lehrlings | JArbSchG Werktage | JArbSchG Arbeitstage |
|--|----------------------|-------------------------|
| zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt | 30 | 25 |
| zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt | 27 | 23 |
| zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt | 25 | 21 |
| nach dem 18. Lebensjahr (nach Bundesurlaubsgesetz) | 24 | 20 |

Buchstabe D: Tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit sind ausdrücklich in der Vertragsniederschrift festzuhalten. Jugendliche dürfen nicht mehr als **8 Stunden** täglich und **40 Stunden** wöchentlich beschäftigt werden.

Buchstabe E: Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - ÜBA-Lehrgänge

Durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses sind für die Lehrlinge im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/in die folgenden Lehrgänge vorgesehen:

| 1. Ausbildungsjahr | 2. Ausbildungsjahr | 3. Ausbildungsjahr |
|----------------------|------------------------------------|---|
| Zimmerpflanzenpflege | Heil- und Würzkräuter | Fleischqualität und Fleischverarbeitung |
| | Fischverarbeitung/Fischzubereitung | Milchqualität und Milchverarbeitung |
| | Betreuung von Menschen mit Demenz | Wohn- und Nutzgarten |
| | | Pflegetechniken |

Die Dauer eines Lehrgangs beträgt jeweils 1 Woche. Tragen Sie jeweils die einzelnen Lehrgänge in den Berufsausbildungsvertrag ein. Die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind gemäß § 4 Nr. 3 des Berufsausbildungsvertrages vom Ausbildenden zu tragen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Tragen Sie **jeden** ÜBA-Lehrgang, den Sie ausgewählt haben, einzeln in den Vertrag ein! **Ausbildungsverbund:** bei Verbundausbildung die Verbundpartner mit Ausbildungsschwerpunkt angeben

Buchstabe G: Förderung

Art der Förderung nur angeben, wenn die Kosten des Ausbildungsverhältnisses mit über 50 % überwiegend öffentlich gefördert werden. Falls bei betrieblicher Ausbildung nur ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt wird und z.B. Lehrgangskosten nicht öffentlich finanziert werden, dann zählt dieses Ausbildungsverhältnis als nicht gefordert.

Buchstabe H: Höchster Schulabschluss/Berufliche Vorbildung/Berufsvorbereitende Maßnahmen

Bitte in jedem Fall in allen 3 Kriterien die Kreuze an der entsprechenden Stelle machen. Das EQJ zählt zur rein betrieblichen BAV.

Buchstabe J: Anerkennung der Vereinbarungen im Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist durch den Ausbildenden, den Lehrling und bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Sind beide Elternteile erziehungsberechtigt, dann müssen beide Eltern den Vertrag unterzeichnen.

Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag: Bei Änderungen zu den im Berufsausbildungsvertrag getroffenen Vereinbarungen ist eine Änderungsvereinbarung abzuschließen und dem LfULG über die LRÄ vorzulegen (z.B. Änderung der ÜBA-Lehrgänge). Den entsprechenden Vordruck finden Sie im Internet (www.smul.sachsen.de/bildung).